Einzige zweimal täglich erscheinende Zeitung der Provinz Posen.

Montag, 3. August 1914. | Mittag-Ausgabe. | Nr. 358. 53. Jahrgang.

Posener Tageblatt

Das Posener Tageblatt erscheint an allen Werktagen zweimal. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich in den Geschäftsstellen 3,00, in den Ausgabestellen 3,25, frei ins Haus 3,50, bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches 3,50 M.

Fernspr. Nr. 4246, 3110, 3249 u. 2273.

Anzeigenpreis für eine kleine Zeile im Anzeigenteil 25 Pf., Reklamenteil 80 Pf. Stellengesuche 15 Pf. Anzeigen nehmen an die Geschäftsstellen Tiergartenstr. 6, St. Martinstr. 62 und alle Annoncenbureaus.

Telegr.: Tageblatt Posen.

Herausgegeben im Auftrage des Komitees des Posener Tageblattes von E. Ginschel.

Zusendungen sind nicht an eine Person, sondern an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle zu richten. — Bei Einsendung redaktioneller Beiträge wird gleichzeitige Angabe des Honorars erbeten; nachträgliche Forderungen können nicht berücksichtigt werden. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt. Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgeschickt, wenn das Postgeld für die Rücksendung beigefügt ist.

Rußland und Frankreich haben die Feindseligkeiten eröffnet.

Die Mobilmachung der ganzen deutschen Armee. — Auch Frankreich mobilisiert. — Kosakenhandstreiche an der deutsch-russischen Grenze. — Der russische Kriegshafen Libau in Brand geschossen. — Französische Flieger haben Bomben bei Nürnberg abgeworfen. — 80 französische Offiziere versuchten in preußischer Uniform die Grenze zu überschreiten. — Feindliche Versuche, Brücken zu sprengen. — Begeisterte Kundgebungen. — Eine Ansprache des Kaisers und des Kanzlers.

Der Krieg hat begonnen! Da Rußland keine Antwort auf das deutsche Ultimatum erteilt und Frankreich ausweichend geantwortet hat, so ist die Streitmacht Deutschlands am Sonnabend nachmittag mobilisiert worden. Wir konnten diese in alle Verhältnisse der Nation natürlich aufs Schärfste eingreifende Tatsache noch in der Sonntagsausgabe, die am Sonnabend nachmittag erschien, unseren Lesern mitteilen:

Die Meldung lautete:

Die Mobilmachung.

Berlin, 1. August 5 Uhr 15 Min. Der Kaiser hat die Mobilmachung der gesamten deutschen Streitkräfte (Heer und Flotte) angeordnet.

Aufruf des Landsturmes.

Berlin, 2. August. Die kaiserliche Verordnung betreffend Aufruf des Landsturmes vom 1. August 1914 besagt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser und König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikels 2 § 25 des Gesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 im Namen des Reiches was folgt:

In den Bezirken des 1. 2. 5. 6. 8. 9. 10. 14. 15. 16. 17. 18. 20. und 21. Armeekorps ist nach näherer Anordnung der zuständigen kommandierenden Generale der Landsturm aufzurufen.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Einberufung des Reichstags.

Berlin, 2. August. Durch kaiserliche Verordnung ist der Reichstag auf den 4. August 1914 einberufen.

Die Ausfuhrverbote.

Berlin, 1. August. Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß unter das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln noch folgende weitere Gegenstände fallen: Kaffee, Kakao, Schokolade, Tee, Salz, Pfeffer, Zucker, Stärke, Hefe, Tabak, Tabakerzeugnisse, Branntwein, Wein, Bier und Essig.

Einstellung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs mit Rußland und Frankreich.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Rußland und Frankreich ist gänzlich eingestellt und findet auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben. Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Rußland hat den Krieg eröffnet.

Eine amtliche Meldung aus der Reichshauptstadt besagt über die **Eröffnung der Feindseligkeiten durch Rußland:**

Berlin, 2. August. In dieser Nacht bis 4 Uhr früh sind beim großen Generalstab folgende Meldungen eingegangen:

1. Heute Nacht hat ein Angriff einer russischen Patrouille gegen die Eisenbahnbrücke über die Warthe bei Eichenried an der Strecke Jarotschin—Wreschen stattgefunden. Der Angriff ist abgewiesen worden. Deutscherseits 2 Leichtverwundete. Die Verluste der Russen waren nicht festzustellen. Eine von den Russen gegen den Bahnhof Miloslaw eingeleitete Unternehmung ist verhindert worden.
2. Der Stationsvorstand Johannisburg und die Forstverwaltung Bialla melden, daß in der Nacht vom 1. zum 2. August stärkere russische Kolonne mit Geschützen die Grenze bei Schwiddern (südöstlich Bialla) überschritten hat und daß zwei Schwadronen Kosaken in der Richtung Johannisburg reiten. Die Fernsprechverbindung Lyck-Bialla ist unterbrochen.

Hiernach hat Rußland deutsches Reichsgebiet angegriffen und den Krieg erklärt.

Patrouillengefecht bei Lyck.

Berlin, 1. August. **Eine deutsche Patrouille ist bei Prostken** (Kreis Lyck in Ostpreußen) **heute nachmittag 300 Meter diesseits der Grenze von einer russischen Patrouille beschossen worden und erwiderte das Feuer. Beiderseits keine Verluste.**

Der Kriegshafen Libau in Brand geschossen.

Berlin, 2. August. Der kleine Kreuzer „Augsburg“ meldet um 9 Uhr abends durch Funkspruch: Bombardiere den Kriegshafen Libau, bin im Gefecht mit feindlichem Kreuzer habe Minen gelegt, Kriegshafen Libau brennt.

Kriegszustand in Finnland.

Petersburg, 1. August. Laut kaiserlichem Ukas sind Finnland und die finnischen Gewässer in Kriegszustand versetzt worden.

Sonstige Nachrichten aus Rußland

laufen sehr spärlich ein. Über Kopenhagen wird nur gemeldet, daß in Petersburg am Sonnabend auf dem Roten Platze beim Minim- und Pojarskymonument am Abend eine große Versammlung stattfand. Eine Anzahl von Rednern forderte alle Bürger auf, sich zur Wahrung der Größe und Unabhängigkeit Rußlands zu vereinigen. Schließlich wurde ein Telegramm an den Hofminister verlesen, worin Treue und Loyalität gegenüber dem Kaiser ausgesprochen wird. Die Menge zog in kleineren Abteilungen durch die Straßen.

Was mögen wohl in Wirklichkeit hier für deutschfresserische Reden gehalten worden sein!

Ferner wird nur noch aus Moskau gemeldet, daß dort der Munizipalrat eine Million Rubel zur Organisation sanitärer Hilfe für das russische Heer und die russische Flotte und der sanitären Hilfe für Heer und Flotte der Verbündeten spendete.

Berlin, 2. August. Nachdem die Kunde von der allgemeinen russischen Mobilmachung hierher gelangt war, ist der deutsche Botschafter in Petersburg beauftragt worden, die russische Regierung aufzufordern, die Mobilmachung gegen uns und unseren österreichischen Bundesgenossen einzustellen und hierüber eine bündige Erklärung binnen 12 Stunden abzugeben. Dieser Auftrag ist nach Meldungen des Grafen Pourtales in der Nacht vom 31. Juli bis 1. August um Mitternacht ausgeführt worden. Falls die Antwort der russischen Regierung eine ungenügende sein sollte, war der deutsche Botschafter ferner beauftragt, der russischen Regierung zu erklären, daß wir uns als mit Rußland im Kriegzustand befindlich betrachten. Die Meldung des Botschafters über die Antwort der russischen Regierung auf unsere befristetete Anfrage ist hier nicht eingelaufen, ebenso wenig eine Nachricht über die Ausführung des zweiten Auftrags, obwohl wir konstatiert haben, daß der russische Telegraphenverkehr noch funktioniert.

Allgemeine Mobilmachung in Frankreich.

Berlin, 1. August. Wie das Wolffsche Telegraphen-Bureau erfährt, ist heute nachmittag 5 Uhr die volle Mobilisierung der französischen Streitkräfte angeordnet.

80 französische Offiziere in preußischer Uniform.

Koblenz, 2. August. Heute vormittag versuchten **achtzig französische Offiziere in preußischer Uniform** in mehreren Kraftwagen die preußische Grenze westlich von Geldern zu überschreiten. **Der Versuch mißlang.**

Französische Anschläge.

Berlin, 3. August. In der gestrigen Nacht wurde ein feindliches Luftschiff in Fahrt von Kerprich auf Andernach beobachtet. In der gleichen Nacht versuchte der Kochemer Gastwirt mit Sohn den Kochemer Tunnel zu sprengen; der Versuch mißlang. Beide wurden erschossen. Ferner wurden feindliche Flugzeuge von Düren auf Cöln beobachtet; ein französisches Flugzeug bei Wesel wurde heruntergeschossen.

Dreister französischer Völkerrechtsbruch.

Berlin, 2. August. Soeben ist eine militärische Meldung eingetroffen, daß heute vormittag französische Flieger in der Umgebung von Nürnberg Bomben abwarfen. Da die Kriegserklärung zwischen Frankreich und Deutschland bisher noch nicht erfolgt ist, liegt Bruch des Völkerrechts vor.

Antwort Frankreichs.

Die französische Antwort auf die deutsche Anfrage hat ausweichend gelautet; ferner hat Frankreich gestern nachmittag volle Mobilisierung seiner Streitkräfte angeordnet, und endlich hat Rußland deutsches Gebiet betreten und deutsche Truppen schon angegriffen. Infolgedessen ist nun der Konflikt unausweichlich geworden.

Der deutsche Botschafter in Petersburg hatte, wie aus der Mitteilung des Wolff'schen Bureaus hervorging, den Auftrag, falls die russische Antwort auf das deutsche Ultimatum ungenügend sei, zu erklären, daß sich Deutschland als im Kriegszustande befindlich betrachte. Es ist bisher keine Nachricht des Grafen Pourtalès eingetroffen, ob und in welcher Weise er sich seines Auftrages entledigt habe. Man kann nur aus der über Kopenhagen hierher gelangten Mitteilung schließen, daß die russische Antwort ungenügend gewesen ist, so daß der deutsche Botschafter in Petersburg genötigt war, den zweiten Teil der ihm übertragenen Aufgabe auszuführen, worauf Rußland mit dem Angriff geantwortet hat.

Aus der Tatsache, daß Frankreich die **volle Mobilisierung** seiner Streitkräfte angeordnet hat, obwohl Rußland Deutschland angegriffen hat und nicht selbst von Deutschland angegriffen wurde, muß man schließen, daß **Frankreich** seine **Bündnisverpflichtungen** Rußland gegenüber auch **für den Fall eines russischen Angriffs für gegeben erachtet.**

Englands Stellungnahme.

London, 1. August. Im Unterhaus wies Asquith auf die Vorgänge in Rußland und Deutschland hin und erklärte, er ziehe unter den gegenwärtigen Umständen vor, keine Frage vor Montag zu beantworten.

Schweden bleibt neutral.

Nach einer offiziellen schwedischen Meldung hat die schwedische Regierung beschlossen, daß Schweden im österreichisch-ungarisch-serbischen Kriege **völlige Neutralität** beobachten wird.

Der niederländische Oberkommandierende.

Eine Sonderausgabe des niederländischen Amtsblatts veröffentlicht die Ernennung des Generalstabschefs Generals **Snijder** zum **Oberkommandierenden der niederländischen Armee und Marine.**

Eingreifen Japans?

Wien, 1. August. Das Wiener K. K. Telegr.-Korresp.-Bureau erhält von besonderer Stelle folgende Meldung aus Tokio: Die Zeitung Nishinischi schreibt: Japan müsse eventuelle Schwierigkeiten Rußlands unbedingt zur Regelung der mandschurisch-mongolischen Frage ausnützen. Gestern fand ein längerer Ministerrat statt.

Ansprachen des Kaisers und des Reichskanzlers.

Berlin, 1. August. Gegen 8 Uhr abends war der Lustgarten mit Tausenden von Menschen angefüllt, die bis dicht an das Schloß heranstanden. Die Menge sang patriotische Lieder, auch „Ein' feste Burg ist unser Gott" und rief immer wieder: Wir wollen unsern Kaiser sehen. Alsdann erschien an dem großen Fenster der ersten Etage über Portal 4 der Kaiser in der Uniform der Königsjäger zu Pferde, die Kaiserin und Herren und Damen des Gefolges. Der Kaiser hielt eine Ansprache und sagte ungefähr folgendes:

Er danke für die Liebe und Treue, die ihm erwiesen werde. Wenn es zum Kampfe komme, höre jede Partei auf. Wir seien nur noch deutsche Brüder. In Friedenszeiten habe ihn ja wohl die eine oder andere Partei angegriffen, das verzeihe er von ganzem Herzen. Wenn unser Nachbar uns den Frieden nicht gönne, dann hoffe und wünsche er, daß unser gutes deutsches Schwert siegreich aus dem Kampfe hervorgehe. Unbeschreiblicher Jubel brach los. Nach immer wiederholten Hurrarufen entfernte sich der größte Teil des Publikums unter dem Gesange der „Wacht am Rhein".

Vor dem Reichskanzlerpalais machte gegen 9 Uhr ein imposanter Zug Halt, der in ernster patriotischer Stimmung „Heil Dir im Siegerkranz" und „Lobe den Herren" sang. Der Reichskanzler erschien an einem Fenster des ersten Stocks und richtete an die Menge folgende Worte:

In ihrem Liede haben Sie unserm Kaiser zugejubelt — ja, für unsern Kaiser stehen wir alle ein, wer und welcher Gesinnung und welchen Glaubens wir auch sein mögen. Für ihn lassen wir Gut und Blut. Der Kaiser ist genötigt gewesen, die Söhne des Volkes zu den Waffen zu rufen.

Wenn uns jetzt der Krieg beschieden sein sollte, so weiß ich, daß alle jungen deutschen Männer bereit sind, ihr Blut zu verspritzen für den Ruhm und die Größe Deutschlands; aber wir können nur siegen in dem festen Vertrauen auf den Gott, der die Heerscharen lenkt, und der uns bisher noch immer den Sieg gegeben hat. Und sollte Gott in letzter Stunde uns diesen Krieg ersparen, so wollen wir ihm dafür danken. Wenn es aber anders wird, dann mit Gott für König und Vaterland!

Die Wirkung der Mobilmachungs-Nachricht in Berlin.

Folgendes packende Stimmungsbild entwirft der Korrespondent der „Kölnischen Ztg." von der Wirkung der Nachricht der Mobilmachung in Berlin:

Bis ins Mark steht man erschüttert. Fast geht es über die Kraft, die Geschehnisse dieser historischen Stunden zu erfassen. Fast geht es über die Kraft, sie zu bemeistern. Nicht als ob angesichts des des Ungeheuern, mit dem wir uns abzufinden haben, die Furcht oder das Verzagen Platz hätte in der Männerbrust, aber was sich seit Stunden und bis in die jetzige frühe Morgenstunde hinein vor dem Schlosse des Kaisers und Unter den Linden abgespielt hat, das kann man nicht sehen und hören, nicht empfinden und mitmachen, ohne daß einen die Schauer der vaterländischen Ergriffenheit überlaufen, ohne daß das Herz in stürmischen Takten pulst. Schon ist sie hinaus, die Kunde von den Worten des Kaisers an die Hunderttausende wackerer und gesinnungstüchtige Männer, die der furchtbare Inhalt, den der eherne Griffel der Geschichte dermaleinst diesen Tagen des 31. Julis und des 1. Augusts eingraben wird, hingetrieben hat auf den historischen Boden, den Schloß und Dom und Kunsttempel begrenzen. Und danach die Begrüßung des Kronprinzen, der mit seiner Gemahlin über den Platz der Universität fuhr, oder besser gesagt, fahren wollte. Denn es ist kaum zu schildern, wie der Wagen des Kronprinzenpaares fast vollständig verschwand in dem brandenden Ungestüm der Masse. Tiefergreifend waren die Szenen durch den Geist, der sich dabei offenbarte. Kein wilder Jubel, wohl aber hier die helle, vollschäumende Vaterlandsfreude der eben reif werdenden Jugend, die demnächst dem Feinde ins Auge zu blicken berufen ist, dort die markige Kraftäußerung des Mannes und Staatsbürgers, der, aus dem Kreise der Seinen und aus seinem Berufe hinausgerufen, der Zuversicht und dem Vertrauen starken Ausdruck gibt, ohne den Ernst zu verkennen und den Gegner zu unterschätzen. Je weiter die Nachtstunden vorrücken, desto überwältigender wird das Bild. Immer weiter hinaus in die Peripherie der Weltstadt sind die Posten gedrungen, und da ist kein Halten mehr, nicht mehr Hunderttausende, über eine Million Menschen ziehen die Linden entlang, von allen Seiten her vor dem Schloß vorüber. An zahllosen Stellen werden Reden gehalten. Sie sind frei von Großsprechereien. Es ist eine Harmonie, eine Disziplin in den Massen, die Bewunderung herausfordert. Die Polizei hat nur dort etwas zu tun, wo es gilt, im dringendsten Verkehr hier und da etwas Luft zu schaffen. Dazwischen fehlt es nicht an kleinen Szenen, die ans Herz greifen, die den Beobachter unwillkürlich reizen, in wildem Ingrimm die Faust in der Tasche zu ballen wider die verantwortlichen Urheber des namenlosen Unheils, das aus diesen schwarzen Kriegswolken herniederbrechen kann. Hoch gehen die Wogen des vaterländischen Bewußtseins. Ach! da ist kein Platz für stille Tränen, aber sie rannen doch, sie glänzten in den Augen der jungen Frau, die am Arm des Mannes mit leisem Aufschluchzen den Sang der andern vom „guten Kameraden" begleitet. Sie perlt dann auch, freilich rasch abgeschüttelt, von der harten Wange des Mannes. Sie fließt auch, wenn der Stolz auf den Sohn ihr den Platz streitig macht, dennoch aus dem treuen Mutterauge, wenn die getragene Weise des „Ein' feste Burg ist unser Gott" gemahnt, daß so manches teure Leben in der Hand des Allmächtigen steht. Wie gesagt, für alles dies ist nicht viel Raum. Die Ruhe, die Kraft, die Entschlossenheit beherrschen die Stunde.

Falsche Gerüchte von einem Anschlag auf den Kronprinzen.

Berlin 1. 8. Die an verschiedenen Orten verbreiteten Gerüchte von einem Anschlag auf den Kronprinzen entbehren jeder Begründung.

Lokal- u. Provinzialzeitung.

Posen, 3. August.

Einstellung des Güterverkehrs mit Rußland.

Die Station Alexandrowo verweigert seit Freitag die Annahme von Gütern aus Deutschland. Der Güterverkehr nach Rußland über Alexandrowo ist daher vorläufig eingestellt. Die unterwegs befindlichen Güter werden auf geeigneten Stationen zurückgehalten und Güter aus Rußland über Alexandrowo bis auf weiteres nicht angenommen.

X **Ordensverleihung.** Dem Gemeindevorsteher Gall in Schmirdau, Kreis Flatow, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

X **Ernennung.** Der bisherige Professor an der Handelshochschule zu Köln Dr. Kurt Wiedenfeld, früher bekanntlich an der Kgl. Akademie in Posen, ist zum ordentlichen Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg ernannt worden.

X **Erledigte Oberförsterstellen.** Die Oberförsterstellen Wilhelmsberg im Regierungsbezirk Marienwerder und Bödeken im Regierungsbezirk Minden sind voraussichtlich zum 1. Oktober 1914 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 30. August eingehen.

X **Der Charakter als Rechnungsrat** ist dem Eisenbahnobersekretär Karpinski in Posen verliehen worden.

P. **Brätz,** 2. August. Für die **zur Fahne Einberufenen** unserer Stadt fand heute mittag auf dem Marktplatz vor dem Kriegerdenkmal eine schlichte und doch so ergreifende **Abschiedsfeier** statt. Der Kriegerverein hatte mit der Fahne Aufstellung genommen, und auch der Magistrat und die Stadtverordneten hatten sich zur Feier eingefunden. Nach dem gemeinsamen Gesang des Liedes: „Ach bleib mit deiner Gnade", hielt Pfarrer Kelm eine religiöse Ansprache über Joh. 15, 13: „Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde". Der Männergesangverein sang darauf unter Leitung des Kantors Pohl: „Näher mein Gott zu dir", und Rektor Strauß richtete als Vorsitzender des Kriegervereins Worte des Abschieds an die ins Feld ziehenden Kameraden und brachte das Kaiserhoch aus, worauf die Nationalhymne gesungen wurde. Zum Beschluß sprach der Ortspfarrer ein Gebet, und vielhundertstimmig erschallte das alte Schutz- und Trutzlied: „Ein feste Burg ist unser Gott."

Telegramme.

Kleinere Kavalleriegefechte in Ostpreußen.

Allenstein, 2. August. 6 Uhr nachmittags. Bisher haben im allgemeinen an der Grenze nur kleinere Kavalleriegefechte stattgefunden. Die Stadt Johannisburg, die von einer Eskadron des Dragonerregiments Nr. 11 besetzt ist, wird augenblicklich angegriffen. Die Bahn Johannisburg—Lyck ist bei Gutten unterbrochen, ebenso die Stichbahn nach Dlotrowen. Die Verluste betragen bisher auf russischer Seite etwa 20 Mann. Auf deutscher Seite gab es nur mehrere Leichtverwundete.

So hat Rußland nicht nur diesen Krieg gewollt und verursacht, sondern auch eröffnet. Die Schuld an diesem Kriege fällt ausschließlich Rußland zu. Das deutsche Heer und das deutsche Volk wird den ihm aufgezwungenen Krieg nach zwei Fronten mit dem eisernen Mute der Entschlossenheit zur Verteidigung seiner heiligsten Güter und im großen Vertrauen auf den Sieg seiner gerechten Sache führen.

An die Kaufmannschaft des Regierungsbezirks Posen.

Die erfolgte Mobilmachung und die bevorstehenden kriegerischen Ereignisse veranlassen uns, an die gesamte Kaufmannschaft unseres Bezirks die Bitte zu richten, in dieser schweren Zeit die ruhige Überlegung nicht zu verlieren und nicht zu vergessen, daß jede übereilte Entschließung die an sich unausbleiblichen wirtschaftlichen Schäden ins Ungemessene steigert. Vor allem ist es notwendig, jede Nachricht erst auf ihre Richtigkeit zu prüfen, da in einer Zeit eingeschränkten Brief- und Zeitungsverkehrs die von Mund zu Mund gehenden Mitteilungen die Unruhe zu steigern pflegen. Sache der Kaufmannschaft ist es, in diesen ernsten Tagen der Zivil-Bevölkerung ein Vorbild der Ruhe und Besonnenheit zu geben.

Die Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Börsenversammlung, aber kein Börsenverkehr.

Wie der Börsenvorstand gestern bekannt gegeben hatte, fand heute in Berlin — abgesehen von der Getreidebörse, an der noch Lokogeschäfte getätigt werden können — kein Börsenverkehr statt. Dennoch waren die Börsensäle geöffnet geblieben, und von der Möglichkeit, an der Börse zusammenzukommen, Neues zu hören und Meinungen auszutauschen, hatten viele Börsenbesucher Gebrauch gemacht. Von dem Bilde, das die Börse noch an den Vortagen, geschweige denn in normalen Zeiten geboten hat, unterschied sich das heutige allerdings wesentlich. Der Verkehr an und um den Maklerschranken, der gestern und vorgestern der Börse noch einen Rest von Geschäftigkeit verliehen hatte, fehlte vollständig. Die Schranken standen leer und verlassen. Ferner unterschied sich die Börsenversammlung auch dadurch von den üblichen, daß nur ein geringer Teil der leitenden Börsendirektoren und Bankchefs es für notwendig und zweckmäßig gehalten hatte, an dieser „Sprechbörse" Staffage zu bilden. Von den prominentesten Köpfen fehlte eine ganze Anzahl. Wird es doch [illegible]

Schluß des redaktionellen Teiles.

Bekanntmachung

betreffend Befreiung vom Aufgebot bei Eheschließungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzsammml. S. 229) bestimme ich für den Umfang der Monarchie folgendes:

1. Im Falle einer Mobilmachung oder einer Erklärung des Kriegszustandes (Artikel 11 und 68 der Reichsverfassung) ist zur Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheschließung, sofern der Verlobte der bewaffneten Macht angehört und beide Verlobte Reichsinländer sind, der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

2. Zur bewaffneten Macht im Sinne der Ziffer 1 gehören

   a) alle Militärpersonen des Friedensstandes der Armee oder der Kaiserlichen Marine, einschließlich der Militär- oder Marineärzte und der Militär- oder Marinebeamten,

   b) alle Personen, welche als Offiziere, Ärzte, Militärbeamte oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve oder sonst als Wehrpflichtige zum Heere oder zur Marine einberufen oder zum Landsturm aufgeboten sind, oder sich freiwillig zum Eintritt in das Heer, die Marine oder den Landsturm gestellt haben,

   c) alle Personen, die sich bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befinden oder sich sonst bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine aufhalten oder ihnen folgen.

3. Der Standesbeamte hat sich in geeigneter Weise von der Zugehörigkeit des Verlobten zu den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen zu überzeugen. Soweit der dazu erforderliche Ausweis nicht auf andere Weise erbracht wird, genügt für die zu Ziffer 2 b bezeichneten Personen der Militärpaß, die Gestellungsorder oder eine behördliche Bescheinigung über die freiwillige Gestellung, für die zu Ziffer 2 c bezeichneten Personen die Bescheinigung des Militärbefehlshabers oder der Militärbehörde, mit denen das Dienst- oder Vertragsverhältnis abgeschlossen ist oder die die Genehmigung, sich beim Heere oder der Marine aufzuhalten oder ihm zu folgen, erteilt haben, oder des Kommandanten des Schiffes oder Fahrzeuges, auf dem der Verlobte sich aufhält.

4. Die Befreiung vom Aufgebot ist zu den Eheschließungsakten zu vermerken. Sie darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind; insbesondere wird an der Verpflichtung der Militärpersonen des Friedensstandes (§ 40 Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874), die Genehmigung ihrer Vorgesetzen zur Eheschließung beizubringen, durch diese Bekanntmachung nichts geändert.

5. Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Befreiung vom Aufgebote nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bleibt bis zur Aufhebung der letzteren in Kraft.

Berlin, den 11. März 1913.

Der Minister des Innern.

v. Dallwitz.

Bekanntmachung.

Personen, welche Dienste als **Krankenwärter oder Lazarett-Köchinnen, Pflegerinnen,** hier oder bei auswärtigen Lazaretten leisten wollen, haben sich unter Vorlegung eines polizeilichen Führungsattestes sofort in dem hiesigen Festungs-Lazarett, Königstraße Nr. 2 zu melden.

Haupt-Festungs-Lazarett.

Bekanntmachung.

Der freihändige Ankauf von Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Kartoffeln, Roggenstroh, sowie Futtererbsen und Gerste wird bei hohen Preisanlagen fortgesetzt. [7254

Königliches Proviant-Amt Posen

Bekanntmachung.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Quartiere und Stallungen, sowie der Verpflegung der Einquartierten bei einer Mobilmachung wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Auszug aus dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873.

§ 9. **Vergütung für Naturalquartier und Stallung** wird seitens des Reichs nur gewährt:

1. für die Truppenteile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
2. für die Truppenteile, welche zur Besetzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte;
3. für Ersatztruppen in ihren Standquartieren,

und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen.

§ 10. **Die Entschädigung für die Naturalverpflegung** erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Teil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einqartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

Auszug aus der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zum Kriegsleistungsgesetz.

2. Zu § 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des § 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte:

a) Truppenteile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,
b) neuformierte Truppenteile, solange sie sich im Formationsorte befinden, und
c) Truppenteile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandierenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden beziehungsweise in welchem sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in § 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a) bis c) keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Kantonnementsquartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

3. Zu § 10.

1. **Die tägliche Feldmundportion, welche den mit Verpflegung Einquartierten zu gewähren ist, beträgt reglementmäßig:**
   1. 750 Brot,
   2. 375 Gramm frisches oder gesalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches, — oder 250 Gramm geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder 170 Gramm Speck; ferner
   3. 125 Gramm **Reis** oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder 250 Gramm Hülsenfrüchte oder **Mehl**, oder 1500 Gramm Kartoffeln, sowie
   4. 25 Gramm Salz und
   5. 25 Gramm Kaffee in gebrannten Bohnen, oder 30 Gramm Kaffee in ungebrannten Bohnen.

   Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

   Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

   Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2. **Die Vergütung für Naturalverpflegung** erfolgt nach dem das Gesetz über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden abändernden Gesetz vom 9. Juni 1906. Darnach **beträgt** die Vergütung für Naturalverpflegung **für Mann und Tag:**

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,20 M.	1,05 M.
b) „ „ „ Mittagskost	0,60 „	0,55 „
c) „ „ „ Abendkost	0,50 „	0,45 „
d) „ „ „ Morgenkost	0,25 „	0,20 „

Gemäß § 5 der Ortssatzung vom 4. August / 5. Oktober 1911 über die Quartierleistung bei einer Mobilmachung ist beim städtischen Servisamt im Rathause eine Vermittelungsstelle eingerichtet worden.

Posen, den 30. Juli 1914.

Der Magistrat der Residenzstadt Posen.

An alle Wehrpflichtigen Österreich-Ungarns!

Kundmachung.

In Österreich-Ungarn wurde von Seiner Majestät die allgemeine Mobilisierung angeordnet.

Es haben daher **sofort** in ihre Ausrüstungsstation einzurücken:

alle Heeres-, Kriegsmarine- und Landwehrpflichtigen,

alle laut ihrer Widmungskarte zur Einrückung verpflichteten Landsturmgagisten und die Landsturmmänner,

alle übrigen mit Landsturmpässen beteilten 37 jährigen und jüngeren Landsturmpflichtigen des Mannschaftsstandes, welche laut ihres Landsturmpasses zur Einrückung verpflichtet sind.

Alle sonstigen landsturmpflichtigen Personen haben sich **sofort** mit genauer Angabe ihrer Adresse bei der k. u. k. Vertretungsbehörde mündlich oder schriftlich zu melden, von welcher sie bezüglich ihrer Einrückung die weiteren Weisungen erhalten.

Den Einrückungspflichtigen werden die Reisekosten vergütet.

Zur Erfolgung des Reisekostenbeitrages haben sich jene Einrückungspflichtigen, welche nicht über die erforderlichen Reisemittel verfügen, bei der nächstgelegenen k. u. k. Vertretungsbehörde zu melden.

Den übrigen Einrückungspflichtigen werden die Reisekosten nach den bestehenden Vergütungssätzen nachträglich ausbezahlt.

Einrückungspflichtige, deren Wohnsitz der Monarchiegrenze (Einbruchsstation) näher gelegen ist, als dem Amtsitze der nächstgelegenen k. u. k. Vertretungsbehörde, haben sich **direkt** in die Einbruchstation zu begeben.

Es ist eine patriotische Verpflichtung eines jeden einberufenen Wehrpflichtigen, diesem Allerhöchsten Befehle Folge zu leisten.

Eine Amnestie für einberufene, sofort einrückende Stellungsflüchtlinge und Deserteure wurde erlassen.

Gleiche Amnestie gilt für nicht einberufene, jedoch sofort einrückende Stellungsflüchtlinge und Deserteure.

Diese Amnestie bezieht sich nur auf Stellungsflucht und Desertion, nicht aber auf auf andere Delikte.

Breslau, den 1. August 1914.

Der k. und k. Generalkonsul:

Freiherr v. Pitner.

in den Zentralbureaus der Bankinstitute für die Bankleiter mehr zu tun und zu beraten geben als gegenwärtig in den Börsensälen.

Die Menge der Börsenbesucher, die unruhig durch die Säle drängte, diskutierte fast ausschließlich die durch die Absendung des Ultimatums an Rußland und die „Anfrage“ an Frankreich geschaffene politische Situation. Die vielen zum Teil optimistischen Gerüchte, die heute in der Stadt Berlin umherschwirrten, wurden ausgiebig erörtert, ohne daß aber die Börse diesen Versionen von „revolutionären Unterströmungen in Frankreich“, von der „verloren gegangenen oder unterschlagenen Depesche Kaiser Wilhelms an den Zaren“, von dem „Einlenken Rußlands“ usw. ernsthaft Glauben schenkte. Skepsis und Fatalismus bildeten den Grundton der Stimmung an der Börse. Viel diskutiert wurden Gerüchte, nach denen ein sehr großes französisches Bankinstitut seine Kassen geschlossen haben soll, aber über die Frage, ob dies wegen Andrangs oder wegen Auszahlungsschwierigkeiten geschehen sei, war keine Klarheit zu erhalten. Von neuen Insolvenzen aus hiesigen Börsenkreisen war heute nicht die Rede.

Berliner Schlachtviehmarkt.

(Privattelegramm des „Posener Tageblattes“.)

Berlin, 1. August. **(Schlachtviehmarkt.)** (Amtlicher Bericht.) Auftrieb: 3161 Rinder (darunter — Bullen, — Ochsen, — Kühe und Färsen), 1271 Kälber, 13 429 Schafe, 16 233 Schweine.

Rinder: Für 1 Zentner	Lebendgewicht. ℳ	Schlachtgewicht. ℳ
A. Ochsen:		
a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, (ungejocht)	50—53	86—91
b) vollfleischige, ausgem. im Alter v. 4—7 Jahren	—	—
c) junge, fleischige, n. ausgem. u. ält. ausgemäst.	46—48	84—87
d) mäßig genährte junge, gut genährte ält. bessere	43—45	81—85
B. Bullen:		
a) vollfleisch., ausgewachs. höchsten Schlachtwerts	47—49	84—88
b) vollfleischige jüngere	46—49	82—88
c) mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere	42—45	79—85
C. Färsen und Kühe:		
a) vollfl., ausgemäst. Färsen höchst. Schlachtwerts	44—48	73—80
b) vollfleischige ausgemäst. Kühe höchsten Schlachtwerts bis zu 7 Jahren	42—44	74—77
c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färsen	39—41	71—75
d) mäßig genährte Kühe und Färsen	30—32	57—60
e) gering genährte Kühe und Färsen	bis 29	bis 62
D. Gering genährtes Jungvieh (Fresser)	—	—
Kälber:		
a) Doppelender feiner Mast	85—96	121—137
b) feinste Mast (Vollmast-Mast)	67—68	112—113
c) mittlere Mast und beste Saugkälber	57—63	95—105
d) geringere Mast und gute Saugkälber	50—55	88—96
e) geringe Saugkälber	40—50	73—91
Schafe:		
A. Stallmastschafe:		
a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	46—48	92—96
b) ältere Masthammel, geringere Mastlämmer und gutgenährte junge Schafe	41—45	82—90
c) mäß. genährte Hammel u. Schafe (Merzschafe)	34—40	71—83
B. Weidemastschafe:		
a) Mastlämmer	—	—
b) geringe Lämmer und Schafe	—	—
Schweine:		
a) Fettschweine über 3 Zentner Lebendgewicht	47—48	59—60
b) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen v. 240—300 Pfd. Lebendgewicht	46—49	58—61
c) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen v. 200—240 Pfd. Lebendgewicht	46—48	58—60
d) vollfl. Schweine von 160—200 Pfd. Lebdgew.	46—47	57—59
e) fleischige Schweine unter 160 Pfd. Lebendgew.	44—46	55—57
f) Sauen	42—44	53—55

Tendenz: Rindergeschäft setzte glatt ein, verflaute schließlich, Kälberhandel glatt, Schafe ruhig, Schweinemarkt ruhig.

Magdeburg, 1. August. **[Zuckerbericht.]**

Kornzucker, 88 Grad ohne Sack	—
Nachprodukte, 75 Grad ohne Sack	—
Brotraffinade I ohne Faß	20,00
Kristallzucker I mit Sack	—
Gem. Raffinade mit Sack	19,75
Gem. Melis mit Sack	19,25

Tendenz: ruhig.

Rohzucker 1. Prod 'kt Transito frei an Bord Hamburg. Preise notieren für 50 Kilogramm:

für Juli 9,10 Gd., 9,15 Br.
für August 9,40 Gd., 9,42½ Br.
für September 9,60 Gd., 9,65 Br.
für Oktober-Dezember 9,62½ Gd., 9,67½ Br.
für Januar-März 9,82½ Gd., 9,87½ Br.
für Mai 9,97½ Gd., 10,00 Br.

Tendenz: ruhig. — Wetter: schön.

Verantwortwortlich für die Redaktion: E. Ginschel in Posen.
Druck u. Verlag: Ostdeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt A.-G. Posen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zufolge Kaiserlicher Verordnung ist von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Posen, den 1. August 1914.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Für die Ausstattung von Massenquartieren sind wir Abnehmer von neuen und gebrauchten Schlafdecken. Anlieferungen Breslauerstraße 16 (altes Hygienisches Institut), wo gleichzeitig bei der Ablieferung die Abschätzung durch Sachverständige erfolgt. Insbesondere werden Familien, die Posen verlassen, gebeten, eine Anzahl Decken für die Unterbringung der Truppen dem Magistrat gegen den Abschätzungswert zu überlassen.

Posen, den 1. August 1914.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Beim Reichs-Marine-Amt in Berlin ist für die Dauer des Krieges ein Zentralnachweisebureau für die Marine eingerichtet worden. Dasselbe erteilt Auskunft oder vermittelt die Auskunftserteilung über alle Personen der eigenen oder verbündeten Marine sowie über die Gefangenen der feindlichen Seestreitkräfte. Auch vermittelt dasselbe die Beurkundung der Sterbefälle von Angehörigen der Marine, für welche ein zuständiger Standesbeamter im Inlande nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist.

Die Adresse des Nachweisebureaus ist folgende:

An
das Zentral-Nachweisebureau des Reichs-Marine-Amts
Berlin W 10
Königin-Augusta-Str. 38/42.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
J. V.:
Döbelius.

Oeffentliche Bekanntmachung an die Einwohnerschaft.

Quartierverpflegung der Truppen während des Aufmarsches.

A. Den Gemeinden wird nach ausgesprochener Mobilmachung dringend empfohlen, bei Einquartierung die Verpflegung von Mann und Pferd gegen Barzahlung zu übernehmen.

Die Truppen werden mit den Gemeinden durch Vermittelung der Militär- und Zivil-Verwaltungsbehörden gütliche Vereinbarungen treffen, wonach die in gehöriger Zubereitung und Beschaffenheit gewährte Verpflegung unter Vermittelung der Gemeindevorstände **täglich bar bezahlt** wird, und zwar:

für die volle Tageskost mit Brot	1 Mk. 40 Pf.,	ohne Brot 1 Mk. 25 Pf.,
„ „ Morgenkost allein, Kaffee oder Suppe und Brot	25 Pf.,	„ „ 20 Pf.,
„ „ Mittagskost allein, Fleisch, Gemüse und Brot	65 Pf.,	„ „ 60 Pf.,
„ „ Abendkost allein, Gemüse und Brot	50 Pf.,	„ „ 45 Pf.

Jeder Heeresangehörige hat ohne Rücksicht auf seinen Rang täglich Anspruch auf:

750 g Brot;
375 g rohes Fleisch, frisch oder gesalzenes, oder
200 g geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst;
125 g Reis, Graupe oder Grütze, oder
250 g Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1500 g Kartoffeln;
25 g Salz;
25 g Kaffee in gebrannten Bohnen.

Pferdefutter, das nach Gewicht zu verabreichen ist, wird nach den amtlich bekannt gemachten Vergütungssätzen für Landlieferungen mit 20 Prozent Aufschlag bezahlt.

B. **An der Berechtigung der Truppen, die Gewährung von Verpflegung und Futter auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gegen Bescheinigung zu fordern, wird hierdurch nichts geändert.**

Von diesem Rechte muß überall da Gebrauch gemacht werden, wo Verpflegung und Futter nicht freiwillig gegen Barzahlung gewährt werden.

C. Jedoch werden die Truppen auch vor Abschluß der unter A erwähnten gütlichen Vereinbarungen überall da Barzahlung leisten, wo die Ortseinwohner die Verpflegung und das Futter in vorschriftsmäßiger Art freiwillig gewähren.

D. Sobald die Gemeinden erfahren, daß sie Einquartierung erhalten werden, ist es ratsam, daß die Einwohner sich schon im voraus mit reichlichen Vorräten, besonders **an Brot und Fleisch** versehen, da sie einen sicheren Absatz gegen Barzahlung finden werden. **Mit der Erbackung von Brot in den Ortsbäckereien und eigenen Backöfen wird zweckmäßig sofort begonnen.** Überschießende Brotvorräte nimmt jedes Militärmagazin gegen Zahlung von 15 Pf. für 750 g an. Fleisch ist zunächst in lebenden Häuptern bereit zu stellen; die Schlachtung muß 24 Stunden vor dem Gebrauch bewirkt sein.

Die Gemeindevorstände haben darauf hinzuwirken, daß sich die Einwohnerschaft hiernach auf die Verpflegung von Einquartierung einrichtet und das ärmere Ortseinwohner mit Geldvorschüssen versehen werden, damit sie sich Vorräte anschaffen können.

Königlich Preußisches Kriegsministerium.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Oberpräsident.

Arbeiter

nimmt sofort an das Gouvernement der Festung Posen.

Tagelohn:

Erdarbeiter und Handlanger	4,00 Mk.	10 stündige Arbeitszeit; überstunden besonders.
Maurer	6,00 „	
Zimmerleute	6,00 „	
Schlosser	5,00 „	
Speicherarbeiter u. Getreideträger	4,00 „	
Müller	4,50 „	
Viehwärter	3,50 „	
Pferdewärter	3,50 „	
Aufseher	6,00 „	
Kolonnenführer	9,00 „	

Zahlung täglich auf der Arbeitsstelle.

Für den **Reisetag** erhält jeder Arbeiter neben **freier** Eisenbahnfahrt 3,50 Mark, die ihm nach Ankunft in Posen ausgezahlt werden.

Außer den bestimmten Lohnsätzen wird **Unterkunft** und **Verpflegung** unentgeltlich gewährt.

Den zurückbleibenden **Familien** werden **Unterstützungen** nach den Festsetzungen des Gesetzes vom 28. Februar 1888 — in Anrechnung auf den zur Auszahlung gelangenden Lohn gewährt.

Jeder Arbeiter hat eine wollene Decke, einen Eßnapf und einen Eßlöffel mitzubringen.

Die Erdarbeiter haben je einen Spaten, die Holzarbeiter Axt, Handsäge, Zimmerhammer und Winkelmaß, die Maurer Maurerhammer, Maurerkelle und Pinsel mitzubringen.

Meldung sofort

bei dem Gemeindevorstand, wo [illegible] das Nähere über die kostenfreie Beförderung nach Posen zu erfahren ist.

Für den Stadtkreis Posen:

Meldung sofort beim **Königl. Polizei-Präsidium.**

Die nicht gedienten Landsturmpflichtigen, welche das militärpflichtige Alter erreicht haben, werden, unbeschadet ihrer Meldepflicht, angenommen.

Königliches Gouvernement der Festung Posen.

Sämtliche Besitzer von Fahrrädern werden aufgefordert, ihre Fahrräder am 4. Mobilmachungstage einzuliefern und zwar:

für Posen einschl. Innenstadt, Wilda, Schrodka, Wallischei und Städtchen um 8 Uhr vorm. auf dem Livoniusplatz;

für Jersitz, St. Lazarus und Gurtschin um 2 Uhr mittags in Jersitz auf dem Platz vor dem Bekleidungsamt, Ecke Hedwig- und Tiergartenstraße.

Die Fahrräder werden abgeschätzt und die kriegsbrauchbaren au Grund des Kriegsleistungsgesetzes § 3 mit Beschlag belegt und sofor bezahlt.

Königliche Kommandantur Posen.